

## Nr. 17. Verordnung

über die höhere wissenschaftliche Ausbildung der Volksschullehrerinnen;

vom 10. April 1906.

Die Verordnung, die Zulassung von Volksschullehrern zum Besuche der Universität behufs der Erlangung einer höheren Berufsbildung betreffend, vom 30. September 1898 (G. u. V.-Bl. S. 237) leidet künftighin auch auf Lehrerinnen Anwendung.

Die Verordnung, die höhere wissenschaftliche Ausbildung der Volksschullehrerinnen betreffend, vom 12. Februar 1902 (G. u. V.-Bl. S. 34) wird aufgehoben. Die auf Grund dieser Verordnung bis jetzt in sachgemäßer Weise verbrachte Hörerinnenzeit wird auch fernerhin auf die Studienzeit angerechnet, welche die durch Bekanntmachung vom 8. September 1899 (G. u. V.-Bl. S. 423) veröffentlichte Ordnung der pädagogischen Prüfung an der Universität Leipzig in § 4 vorschreibt.

Dresden, den 10. April 1906.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

von Schlieben.

Mönch.